

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

Diese Prüfung umfasst 20 Seiten.

Zeitvorgabe: 90 Minuten  
Max. Punkte: 45 Punkte

---

### 5 Aufgaben

---

		<b>Richtzeit</b>	<b>Maximale Punktzahl</b>
Aufgabe 1	Erbschaft im interkantonalen Verhältnis	22 Minuten	11 Punkte
Aufgabe 2	Verkaufsgewinn Liegenschaft einer Juristischen Person	22 Minuten	11 Punkte
Aufgabe 3	Besteuerung diverser Einkünfte im internationalen Verhältnis	24 Minuten	12 Punkte
Aufgabe 4	Ausscheidung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im internationalen Verhältnis	9 Minuten	4.5 Punkte
Aufgabe 5	Ausscheidung einer Liegenschaft im internationalen Verhältnis	13 Minuten	6.5 Punkte
		<b>90 Minuten</b>	<b>45 Punkte</b>

In der Aufgabenstellung - nach den jeweiligen Teilaufgaben - sind im leeren vorgesehenen Lösungsfeld zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Lösungen auf anderen Blättern werden nicht korrigiert und auch nicht bewertet. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss des Aufgabensatzes als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Sind bei den Antworten auch gesetzliche Bestimmungen gefragt, sind diese anzugeben. Dabei muss – um die volle Punktzahl zu erreichen – neben dem Artikel auch der richtige Absatz und der richtige Buchstabe aufgeführt werden.

### **Vorbemerkung zu den Aufgaben 3 bis 5**

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland (einem anderen Land) die Rede ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) zwischen der Schweiz und dem Ausland (einem anderen Land) besteht bzw. zwischen den involvierten Ländern. Diese DBA richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

**Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird, sind auch die korrekten gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Bestimmungen im OECD-MA anzugeben.**

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufzuführen.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

### Aufgabe 1

Zeitvorgabe: 22 Minuten  
Max. Punkte: 11 Punkte

---

## Erbschaft im interkantonalen Verhältnis

---

### Vorbemerkungen zu dieser Aufgabe

Diese Aufgabe ist unabhängig davon zu lösen, ob die betroffenen Kantone eine Erbschaftssteuer kennen. Die Lösung ist nur gestützt auf die allgemeinen Zuteilungsregeln (z.B. StHG) zu lösen.

### Ausgangslage

Stefan Frei ist ledig und wohnt in Brunnen (Kanton Schwyz) in einer Mietwohnung. Er besitzt in Davos (Kanton Graubünden) eine Liegenschaft. Diese hat einen steuerlichen Verkehrswert (=Steuerwert) von CHF 5'000'000 und ist mit einer Hypothek im Umfang von CHF 1'000'000 durch die Bank fremdfinanziert. Daneben besitzt Stefan Frei noch weiteres Vermögen (Liquide Mittel, Wertschriften, Fahrzeuge, Kunstgegenstände) im Umfang von CHF 10'000'000.

Stefan Frei stirbt am 31. März 2014 und hinterlässt als einzige Erben seine Schwester Anna und seinen Bruder Beat. Anna wohnt in Altdorf (Kanton Uri) und sein Bruder Beat in Rapperswil (Kanton St. Gallen). Testamentarisch hat Stefan Frei festgehalten, dass Anna die Liegenschaft in Davos (mitsamt den Schulden) und weitere Wertschriften im Umfang von CHF 3'000'000 erhalten soll. Sein Bruder Beat erhält das restliche Vermögen im Umfang von CHF 7'000'000.

Da sich die Geschwister einig sind, wird die Erbteilung rückwirkend auf den Todestag (31. März 2014) vorgenommen.

### Angaben / Zusammenfassung

#### Vermögen

Gesamtes vererbtes Vermögen	CHF	14'000'000
Liquide Mittel, Wertschriften, Kunstgegenstände, Auto's	CHF	10'000'000
Liegenschaft Davos (Steuerwert)	CHF	5'000'000
Hypothekarschulden	CHF	-1'000'000

#### Repartitionswerte

- Kanton Schwyz	80%
- Kanton Uri	90%
- Kanton Graubünden	115%
- Kanton St. Gallen	80%

#### Erbteilung

Anna, wohnhaft in Altdorf (UR) erhält:

- Liegenschaft in Davos, Steuerwert	CHF	5'000'000
- Hypothekarschulden	CHF	-1'000'000
- Wertschriften, bewertet zum Steuerwert	CHF	3'000'000

Beat, wohnhaft in Rapperswil (SG) erhält:

- Übriges Vermögen, bewertet zum Steuerwert	CHF	7'000'000
---	-----	-----------

### Fragestellungen

1.1. Welcher Kanton, resp. welche Kantone können das Vermögen von Stefan Frei, resp. seiner Rechtsnachfolger Anna und Beat Frei im Jahr 2014 besteuern. Um die vollen Punkte zu erzielen, sind auch die bei Anna und Beat schon vor dem 1. April 2014 vorhandenen Vermögen zu berücksichtigen. Ebenso sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des StHG's (inkl. Absatz), alle Steuersubjekte, alle zu steuernden (Teil-)Vermögen und die Steuerperioden anzugeben. Es sind keine zahlenmässigen Lösungen gefragt. **(5.0 Punkte)**

**Antwort**

1.2. Erstellen Sie für diese Erbschaft die interkantonale Steuerauscheidung, wobei die Verteilung auf die beiden Erben Anna und Beat nicht vorzunehmen ist. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die Berechnung detailliert darzulegen. **(4.0 Punkte)**

**Antwort**

1.3. Welcher Kanton, resp. welche Kantone können Anna und Beat in diesem Zusammenhang eine Erbschaftssteuerrechnung zustellen? Welches ist dabei die Bemessungsgrundlage der beiden Erben für die Erbschaftssteuerrechnung in den involvierten Kantonen? Auch diese Frage ist unabhängig davon zu beantworten, ob die betroffenen Kantone kraft ihres kantonalen Gesetzes diese Erbschaft überhaupt besteuern können. **(2.0 Punkte)**

**Antwort**

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonales / Internationales Steuerrecht

### Aufgabe 2

Zeitvorgabe: 22 Minuten

Max. Punkte: 11 Punkte

---

## Verkaufsgewinn Liegenschaft einer Juristischen Person

---

### Ausgangslage

Die Immo AG hat ihren Sitz in Frauenfeld (Kanton Thurgau) und besitzt per 1. Januar 2014 eine letzte, nicht verpachtete und auch nicht überbaute Bauparzelle in Winterthur (Kanton Zürich). Die Immo AG veräussert diese Bauparzelle in Winterthur am 1. Oktober 2014 für CHF 10'000'000 und besitzt in der Folge nur noch Liegenschaften im Kanton Thurgau.

Nachfolgend finden Sie die für die Lösung der Aufgabe notwendigen Eckdaten aus der Handelsbilanz für die Geschäftsjahre 2013 und 2014. Auf der Baulandparzelle in Winterthur (Kanton Zürich) hat die Immo AG in früheren Jahren Abschreibungen von gesamthaft CHF 800'000 vorgenommen, wobei diese aus der Sicht des Sitzkantons nur im Umfang von CHF 200'000 anerkannt worden sind. Diese steuerliche Korrektur hat der Kanton Zürich auch für seine Veranlagung übernommen.

<b>Aktiven</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2013</b>
Umlaufvermögen	7'000'000	2'000'000
Anlagevermögen		
- Liegenschaft Winterthur (ZH)	0	5'200'000
- Liegenschaften Thurgau	15'000'000	15'500'000
- Finanzanlagen	3'000'000	1'500'000
<b>Total Aktiven</b>	<b>25'000'000</b>	<b>24'200'000</b>

Weiter sind aus der Jahresrechnung noch folgende Positionen von Belang:

- Der Gesamtgewinn nach Steuern beträgt CHF 6'500'000. In diesem Gewinn ist auch der handelsrechtliche Gewinn aus der Veräusserung der Liegenschaft in Winterthur im Umfang von CHF 4'800'000 enthalten.
- Die Immo AG weist in der Erfolgsrechnung Schuldzinsen von total CHF 350'000 aus, wovon für die Hypothek auf der Liegenschaft in Winterthur objektmässig CHF 80'000 an Schuldzinsen bezahlt werden mussten.
- Die Immo AG belastet dem Aufwand eine Mäklerprovision von Dritten für den Verkauf der Liegenschaft im Kanton Zürich im Umfang von CHF 100'000.
- Gesamthaft sind CHF 1'500'000 an Steuern zurückgestellt worden. Dieser Betrag enthält auch die zu bezahlende Grundstückgewinnsteuer auf dem Verkaufserlös im Umfang von CHF 900'000. Sowohl diese Grundstückgewinnsteuer als auch die restlichen, dem Aufwand belasteten Steuern, sind in der Höhe unbestritten.

Die steuerbaren Gewinne werden im Kanton Thurgau mit 12%, im Kanton Zürich mit 15% besteuert.

Der Kanton Zürich veranlagt die Wertzuwachsgerinne auf Liegenschaften nach dem monistischen System und stellt eine in dieser Höhe von allen unbestrittene Grundstückgewinnsteuer über total CHF 900'000 aus.

Neben der im Aufwand verbuchten Mäklerprovision im Umfang von CHF 100'000 sind aus dem Verkauf dieser Liegenschaft keine weiteren Unterhalts- oder Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

### **Fragestellung**

2.1. Nehmen Sie gestützt auf Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) die interkantonale Steuerauscheidung aus der Sicht des Kantons Thurgau vor und berechnen Sie objektmässig, welchen steuerbaren Gewinn der Kanton Thurgau dem Kanton Zürich zur Besteuerung zuweist. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist diese Berechnung detailliert darzulegen. **(9.0 Punkte)**

### **Antwort für Geschäftsjahr 2014**



**Antwort für Geschäftsjahr 2014**

### **Sachverhaltsergänzung 1**

Die Immo AG führt in ihrer Bilanz auch eine Tochtergesellschaft. Im 2014 erhält sie eine Brutto-dividende von dieser Tochtergesellschaft im Umfang von CHF 200'000. Diese ist auch im handels-rechtlichen Gewinn der Immo AG von CHF 6'500'000 enthalten.

Nach Abzug der anteiligen Verwaltungs- und Finanzierungskosten verbleibt eine Nettodividende von CHF 150'000.

### **Fragestellung**

- 2.2. Welchen Einfluss hat dieser Beteiligungsertrag auf den im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung dem Kanton Zürich unter Frage 2.1. zugeschiedenen Gewinnes und damit der geschuldeten Staatssteuer? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2.0 Punkte)**

### **Antwort**

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonales / Internationales Steuerrecht

### Aufgabe 3

Zeitvorgabe: 24 Minuten  
Max. Punkte: 12 Punkte

## Besteuerung diverser Einkünfte im internationalen Verhältnis

### Ausgangslage

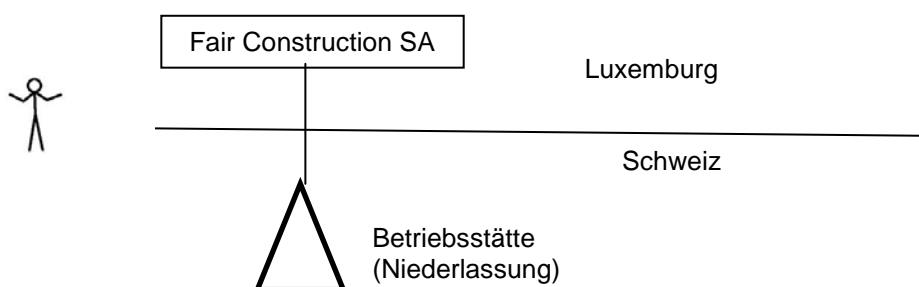
Herr Tarantino, italienischer Staatsangehöriger, arbeitet während den Monaten Juni und Juli 2014 (61 Tage) als Angestellter der luxemburgischen Gesellschaft Fair Construction SA (mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung in Luxemburg) bei der Schweizer Niederlassung (Betriebsstätte) in Genf für ein Projekt der Schweizer Niederlassung. Er übt seine Tätigkeit somit physisch in der Schweiz aus. Die Fair Construction SA überweist Herr Tarantino jeweils monatlich CHF 8'000 Lohn (Bruttolohn CHF 9'000 abzüglich Netto Sozialversicherungsabgaben in Luxemburg von monatlich CHF 1'000). Im August belastet die Fair Construction SA (Hauptsitz Luxemburg) die Löhne Juni und Juli 2014 von Herr Tarantino der Zweigniederlassung in Genf (total brutto CHF 18'000).

Herr Tarantino wohnt in Luxemburg zusammen mit seiner Frau und seinen zwei minderjährigen Kindern in einer Eigentumswohnung. Während der Tätigkeit für die schweizerische Niederlassung übernachtet er jeweils in einem Hotel in Genf und kehrt regelmässig an den Wochenenden nach Luxemburg zur Familie zurück.

Während seines Aufenthaltes in der Schweiz spielt Herr Tarantino schweizerisches Zahlenlotto und erzielt einen Gewinn (am 1. Juli 2014) von CHF 300'000. Die Lotteriegesellschaft überweist ihm nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35% CHF 195'000.

Zudem verwaltet Herr Tarantino treuhänderisch für seinen Kollegen, Herr Muralto, die Aktien an der Schweiz AG (Gesellschaft mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz). Herr Muralto wohnt in Frankreich. Die Schweiz AG schüttet im Jahr 2014 eine Dividende von CHF 100'000 aus und überweist Herr Tarantino nach Abzug der Verrechnungssteuer CHF 65'000. Herr Tarantino überweist sodann diese CHF 65'000 an Herr Muralto.

Herr Tarantino



**Fragestellungen**

3.1 Ist Herr Tarantino im Jahr 2014 gemäss DBG (zeitweise oder ganzjährig) in der Schweiz ansässig und somit unbeschränkt steuerpflichtig (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**


3.2 In welchem Land ist Herr Tarantino gemäss OECD-MA ansässig (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**


3.3 Kann die Schweiz gemäss DBG den Lohn der Monate Juni / Juli 2014 besteuern, den Herr Tarantino von der Fair Construction SA erhält (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)?  
Angenommen, die Schweiz könnte den Lohn von Herrn Tarantino besteuern: In welchem Verfahren würde die Schweiz die Steuer erheben (inkl. Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(2.5 Punkte)**


3.4 Kann die Schweiz gemäss OECD-MA den Lohn der Monate Juni / Juli 2014 von Herr Tarantino besteuern (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**


3.5 Kann Herr Tarantino gemäss internem Recht (VSTG / VSTV) die Verrechnungssteuer auf dem Lotteriegewinn von CHF 300'000 (betragsmässig CHF 105'000) zurückfordern (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**


3.6 Kann Herr Tarantino gemäss DBA Recht die Verrechnungssteuer auf dem Lotteriegewinn von CHF 300'000 (betragsmässig CHF 105'000) aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen zurückfordern (inkl. Begründung)? **(1.0 Punkte)**


3.7 Kann Herr Tarantino gemäss OECD-MA die Verrechnungssteuer auf der Dividende der Schweiz AG von CHF 100'000 (betragsmässig CHF 35'000) zurückfordern (inkl. Begründung und Angabe der gesetzlichen Bestimmung)?  
Angenommen, die Rückerstattung an Herrn Tarantino wäre nicht möglich: Wer könnte und aufgrund von welchem DBA den Rückerstattungsanspruch stellen? **(2.5 Punkte)**


# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

### Aufgabe 4

Zeitvorgabe: 9 Minuten  
Max. Punkte: 4.5 Punkte

---

## Ausscheidung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im internationalen Verhältnis

---

### Ausgangslage 1

Frau Streuli ist in Kreuzlingen (Schweiz) ansässig und betreibt als Einzelfirma ein grösseres Architektenbüro. In Konstanz (Deutschland) verfügt die Einzelfirma zudem noch über eine Betriebsstätte. Im Jahr 2014 erwirtschaftet die Betriebsstätte einen Verlust von CHF 100'000. Mit der Einzelfirma in Kreuzlingen erzielt Frau Streuli im Jahr 2014 einen Gewinn von CHF 200'000 (ohne Einbezug des Verlusts der Betriebsstätte in Konstanz)

### Fragestellung

4.1. Kann Frau Streuli gemäss DBG im Jahr 2014 den Verlust von CHF 100'000 der Betriebsstätte in Konstanz vom Gewinn der Einzelfirma von CHF 200'000 in Abzug bringen (inkl. Begründung und Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**

--

## **Ausgangslage 2**

Frau Streuli ist in Kreuzlingen (Schweiz) ansässig und ist zu 20% an einer deutschen Kollektivgesellschaft (Personengesellschaft) beteiligt. Diese hat ihren Geschäftsbetrieb in München (Deutschland). Im Jahr 2014 erwirtschaftet die Kollektivgesellschaft einen Verlust von CHF 500'000. Der anteilige Verlust von Frau Streuli beträgt gemäss Gesellschaftsvertrag folglich CHF 100'000. Das übrige Einkommen (Wertschriftenerträge) von Frau Streuli im Jahr 2014 beträgt CHF 200'000.

### **Fragestellung**

4.2. Wie wird Frau Streuli für das Jahr 2014 für die Zwecke der direkten Bundessteuer besteuert (inkl. Begründung)? **(1.5 Punkte)**

--



### **Ausgangslage 3**

Frau Streuli ist in Kreuzlingen (Schweiz) ansässig und ist zu 20% an einer deutschen Kollektivgesellschaft (Personengesellschaft) beteiligt. Diese hat ihren Geschäftsbetrieb in München (Deutschland). Im Jahr 2013 erwirtschaftete die Kollektivgesellschaft einen Verlust von CHF 1'000'000, welcher im Jahr 2013 bei der Veranlagung weder in Deutschland noch in der Schweiz mit Gewinnen verrechnet werden konnte. Der anteilige Verlust aus dem Jahr 2013 von Frau Streuli beträgt gemäss Gesellschaftsvertrag folglich CHF 200'000. Im Jahr 2014 erzielt die Kollektivgesellschaft einen Gewinn von CHF 0. Das übrige Einkommen (Wertschriftenerträge) von Frau Streuli im Jahr 2014 beträgt wiederum CHF 200'000.

### **Fragestellung**

4.3. Wie wird Frau Streuli für das Jahr 2014 für die Zwecke der direkten Bundessteuer besteuert (inkl. Begründung)? **(1.5 Punkte)**

--

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

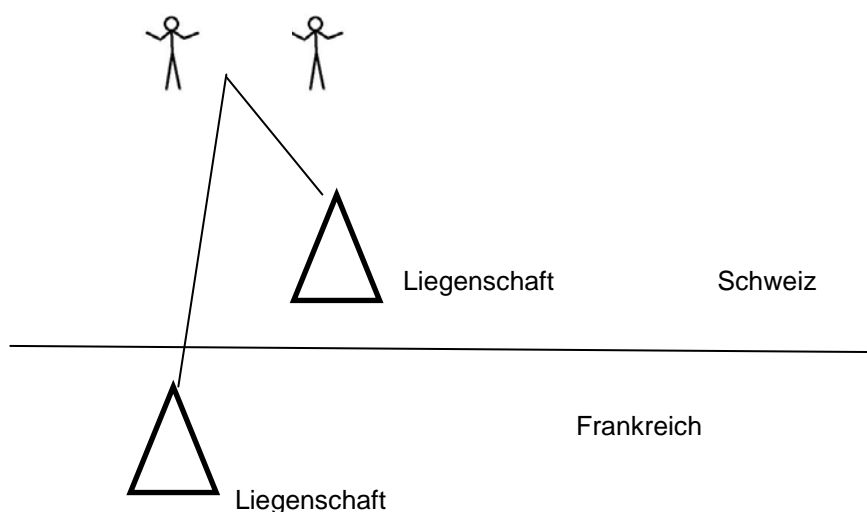
### Aufgabe 5

Zeitvorgabe: 13 Minuten  
Max. Punkte: 6.5 Punkte

## Ausscheidung einer Liegenschaft im internationalen Verhältnis

### Ausgangslage

Das Ehepaar Wirr ist ansässig im Kanton Luzern, wo sie in ihrem Eigenheim wohnen. Sie sind zudem Eigentümer einer Liegenschaft in Frankreich, welche sie vermieten.



Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Jahr 2014 gestalteten sich wie folgt:

#### Vermögen per 31.12.2014

Gesamtes Vermögen	CHF	12'000'000
Liquide Mittel, Wertschriften	CHF	10'000'000
Liegenschaft Luzern (Steuerwert)	CHF	4'000'000
Liegenschaft Frankreich (Steuerwert)	CHF	2'000'000
Hypothekarschulden	CHF	-4'000'000

#### Einkommen / Aufwendungen im Jahr 2014:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	CHF	300'000
Wertschriftenerträge	CHF	500'000
Schuldzinsen (Hypothek)	CHF	-360'000
Eigenmietwert Liegenschaft Luzern	CHF	80'000
Liegenschaftsunterhaltskosten Luzern (pauschal 10%)	CHF	-8'000
Bruttoertrag Liegenschaft Frankreich	CHF	25'000
Liegenschaftsunterhaltskosten Frankreich	CHF	-75'000

**Fragestellungen**

5.1. Wie erfolgt gemäss DBG die Ausscheidung in Bezug auf ausländische Grundstücke bei unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz (inkl. Angabe der gesetzlichen Bestimmung)?  
**(1.0 Punkte)**

--

5.2. Kann Frankreich gemäss OECD-MA die Erträge aus der Liegenschaft in Frankreich besteuern (inkl. Angabe der gesetzlichen Bestimmung)?  
**(1.0 Punkte)**

--

5.3. Wie lautet gemäss DBG die internationale Steuerauscheidung für das Einkommen für die Steuerperiode 2014 aus Sicht der Schweiz? Verwenden Sie für die Lösung bitte das vorgegebene Raster. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung der Ausscheidung dazulegen. **(4.5 Punkte)**

	<i>Total</i>	<i>CH (LU)</i>	<i>Frankreich</i>

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

## Deckblatt

**Lösungsvorschlag**

**15 Seiten**

---

### 5 Aufgaben

---

		<b>Maximale Punktzahl</b>
Aufgabe 1	Erbschaft im interkantonalen Verhältnis	11 Punkte
Aufgabe 2	Verkaufsgewinn Liegenschaft einer Juristischen Person	11 Punkte
Aufgabe 3	Besteuerung diverser Einkünfte im inter- nationalen Verhältnis	12 Punkte
Aufgabe 4	Ausscheidung einer selbständigen Er- werbstätigkeit im internationalen Verhältnis	4.5 Punkte
Aufgabe 5	Ausscheidung einer Liegenschaft im inter- nationalen Verhältnis	6.5 Punkte
		<b>45 Punkte</b>

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

### Aufgabe 1

Zeitvorgabe: 22 Minuten

Max. Punkte: 11 Punkte

---

## Erbschaft im interkantonalen Verhältnis

---

### Vorbemerkungen zu dieser Aufgabe

Diese Aufgabe ist unabhängig davon zu lösen, ob die betroffenen Kantone eine Erbschaftssteuer kennen. Die Lösung ist nur gestützt auf die allgemeinen Zuteilungsregeln (z.B. StHG) zu lösen.

### Ausgangslage

Stefan Frei ist ledig und wohnt in Brunnen (Kanton Schwyz) in einer Mietwohnung. Er besitzt in Davos (Kanton Graubünden) eine Liegenschaft. Diese hat einen steuerlichen Verkehrswert (=Steuerwert) von CHF 5'000'000 und ist mit einer Hypothek im Umfang von CHF 1'000'000 durch die Bank fremdfinanziert. Daneben besitzt Stefan Frei noch weiteres Vermögen (Liquide Mittel, Wertschriften, Fahrzeuge, Kunstgegenstände) im Umfang von CHF 10'000'000.

Stefan Frei stirbt am 31. März 2014 und hinterlässt als einzige Erben seine Schwester Anna und seinen Bruder Beat. Anna wohnt in Altdorf (Kanton Uri) und sein Bruder Beat in Rapperswil (Kanton St. Gallen). Testamentarisch hat Stefan Frei festgehalten, dass Anna die Liegenschaft in Davos (mitsamt den Schulden) und weitere Wertschriften im Umfang von CHF 3'000'000 erhalten soll. Sein Bruder Beat erhält das restliche Vermögen im Umfang von CHF 7'000'000.

Da sich die Geschwister einig sind, wird die Erbteilung rückwirkend auf den Todestag (31. März 2014) vorgenommen.

### Angaben / Zusammenfassung

#### Vermögen

Gesamtes vererbtes Vermögen	CHF	14'000'000
Liquide Mittel, Wertschriften, Kunstgegenstände, Auto's	CHF	10'000'000
Liegenschaft Davos (Steuerwert)	CHF	5'000'000
Hypothekarschulden	CHF	-1'000'000

#### Repartitionswerte

- Kanton Schwyz	80%
- Kanton Uri	90%
- Kanton Graubünden	115%
- Kanton St. Gallen	80%

#### Erbteilung

Anna, wohnhaft in Altdorf (UR) erhält:

- Liegenschaft in Davos, Steuerwert	CHF	5'000'000
- Hypothekarschulden	CHF	-1'000'000
- Wertschriften, bewertet zum Steuerwert	CHF	3'000'000

Beat, wohnhaft in Rapperswil (SG) erhält:

- Übriges Vermögen, bewertet zum Steuerwert	CHF	7'000'000
---	-----	-----------

## Fragestellungen

1.1. Welcher Kanton, resp. welche Kantone können das Vermögen von Stefan Frei, resp. seiner Rechtsnachfolger Anna und Beat Frei im Jahr 2014 besteuern. Um die vollen Punkte zu erzielen, sind auch die bei Anna und Beat schon vor dem 1. April 2014 vorhandenen Vermögen zu berücksichtigen. Ebenso sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des StHG's (inkl. Absatz), alle Steuersubjekte, alle zu besteuernenden (Teil-)Vermögen und die Steuerperioden anzugeben. Es sind keine zahlenmässigen Lösungen gefragt. **(5.0 Punkte)**

### **Antwort**

*Stefan Frei:*

- *Kt. SZ und Kt. GR bis zum 31. März 2014 (Todesstag)  
(StHG Art. 17 Abs. 4)*

*Anna Frei:*

- *Kt. GR für geerbte Liegenschaft vom 1. April bis zum 31. Dezember 2014 (Art. 17 Abs. 3 StHG)*
- *Kt. UR für das eigene Vermögen für das ganze Jahr*
- *Kt. UR für das geerbte Vermögen (Wertschriften) ab dem 1. April 2014 ebenfalls im Kanton UR (Art. 17 Abs. 3 StHG)*

*Beat Frei*

- *Kt. SG für das eigene Vermögen für das ganze Jahr*
- *Kt. SG zusätzlich für das geerbte Vermögen (Wertschriften,...) SG (Art. 17 Abs. 3 StHG) ) – vom 1. April bis zum 31. Dezember 2014*

1.2. Erstellen Sie für diese Erbschaft die interkantonale Steuerauscheidung, wobei die Verteilung auf die beiden Erben Anna und Beat nicht vorzunehmen ist. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die Berechnung detailliert darzulegen. **(4.0 Punkte)**

	<b>Total</b>	<b>SZ</b>	<b>GR</b>
Liegenschaft + Korrektur Rep'wert (115%)	5'000'000 + 750'000		5'000'000 + 750'000
Liegenschaft korrigiert	5'750'000		5'750'000
Übriges Vermögen	10'000'000	10'000'000	0
Total Vermögen In %	15'750'000 100%	10'000'000 63.49%	5'750'000 36.51%
./. anteilige Schulden <sup>②</sup> In % <sup>④</sup>	-1'000'000	-634'900 63.49%	-365'100 36.51%
Nettonachlass	14'750'000	9'365'100	5'384'900
./. Korrektur Repartitionswert	-750'000		-750'000
Effektiver Nachlass	14'000'000	9'365'100	4'634'900

1.3. Welcher Kanton, resp. welche Kantone können Anna und Beat in diesem Zusammenhang eine Erbschaftssteuerrechnung zustellen? Welches ist dabei die Bemessungsgrundlage der beiden Erben für die Erbschaftssteuerrechnung in den involvierten Kantonen? Auch diese Frage ist unabhängig davon zu beantworten, ob die betroffenen Kantone kraft ihres kantonalen Gesetzes diese Erbschaft überhaupt besteuern können. **(2.0 Punkte)**

<b>Antwort</b>
<u>GR</u> Anna CHF 2'317'450 Beat CHF 2'317'450
<u>SZ</u> Anna CHF 4'682'550 Beat CHF 4'682'550

Hinweis an die Korrektoren

Um diese Punkte erzielen zu können, ist explizit jeder Kanton und jeder Erbe inkl. der korrekten Bemessungsgrundlage anzugeben. Evt. Folgefehler aus Ziff. 1.2. beachten – wichtig ist hier die hälftige Aufteilung zwischen Anna und Beat, resp. GR und SZ.

Wenn ein Kandidat nur die Kantone GR und SZ aufführt, erhält er keine Punkte.



# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

### Aufgabe 2

Zeitvorgabe: 22 Minuten  
Max. Punkte: 11 Punkte

---

## Verkaufsgewinn Liegenschaft einer Juristischen Person

---

### Ausgangslage

Die Immo AG hat ihren Sitz in Frauenfeld (Kanton Thurgau) und besitzt per 1. Januar 2014 eine letzte, nicht verpachtete und auch nicht überbaute Bauparzelle in Winterthur (Kanton Zürich). Die Immo AG veräussert diese Bauparzelle in Winterthur am 1. Oktober 2014 für CHF 10'000'000 und besitzt in der Folge nur noch Liegenschaften im Kanton Thurgau.

Nachfolgend finden Sie die für die Lösung der Aufgabe notwendigen Eckdaten aus der Handelsbilanz für die Geschäftsjahre 2013 und 2014. Auf der Baulandparzelle in Winterthur (Kanton Zürich) hat die Immo AG in früheren Jahren Abschreibungen von gesamthaft CHF 800'000 vorgenommen, wobei diese aus der Sicht des Sitzkantons nur im Umfang von CHF 200'000 anerkannt worden sind. Diese steuerliche Korrektur hat der Kanton Zürich auch für seine Veranlagung übernommen.

<b>Aktiven</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2013</b>
Umlaufvermögen	7'000'000	2'000'000
Anlagevermögen		
- Liegenschaft Winterthur (ZH)	0	5'200'000
- Liegenschaften Thurgau	15'000'000	15'500'000
- Finanzanlagen	3'000'000	1'500'000
<b>Total Aktiven</b>	<b>25'000'000</b>	<b>24'200'000</b>

Weiter sind aus der Jahresrechnung noch folgende Positionen von Belang:

- Der Gesamtgewinn nach Steuern beträgt CHF 6'500'000. In diesem Gewinn ist auch der handelsrechtliche Gewinn aus der Veräusserung der Liegenschaft in Winterthur im Umfang von CHF 4'800'000 enthalten.
- Die Immo AG weist in der Erfolgsrechnung Schuldzinsen von total CHF 350'000 aus, wovon für die Hypothek auf der Liegenschaft in Winterthur objektmässig CHF 80'000 an Schuldzinsen bezahlt werden mussten.
- Die Immo AG belastet dem Aufwand eine Mäklerprovision von Dritten für den Verkauf der Liegenschaft im Kanton Zürich im Umfang von CHF 100'000.
- Gesamthaft sind CHF 1'500'000 an Steuern zurückgestellt worden. Dieser Betrag enthält auch die zu bezahlende Grundstückgewinnsteuer auf dem Verkaufserlös im Umfang von CHF 900'000. Sowohl diese Grundstückgewinnsteuer als auch die restlichen, dem Aufwand belasteten Steuern, sind in der Höhe unbestritten.

Die steuerbaren Gewinne werden im Kanton Thurgau mit 12%, im Kanton Zürich mit 15% besteuert.

Der Kanton Zürich veranlagt die Wertzuwachsgerinne auf Liegenschaften nach dem monistischen System und stellt eine in dieser Höhe von allen unbestrittene Grundstückgewinnsteuer über total CHF 900'000 aus.

Neben der im Aufwand verbuchten Mäklerprovision im Umfang von CHF 100'000 sind aus dem Verkauf dieser Liegenschaft keine weiteren Unterhalts- oder Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

### **Fragestellung**

2.1. Nehmen Sie gestützt auf Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) die interkantonale Steuerauscheidung aus der Sicht des Kantons Thurgau vor und berechnen Sie objektmässig, welchen steuerbaren Gewinn der Kanton Thurgau dem Kanton Zürich zur Besteuerung zuweist. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist diese Berechnung detailliert darzulegen. **(9.0 Punkte)**

<b>Geschäftsjahr 2014</b>	<b>ZH</b>
Liegenschaftsgewinn	4'800'000
./. Verwaltungskosten	-100'000
./. Auflösung besteuerteter Mehrwert	-600'000
./. anteilige Schuldzinsen	-60'900
./. Grundstückgewinnsteuer	-900'000
./. anteilige Gewinnsteuer Zürich	-30'000
Gewinn vor dir. Bundessteuer	3'109'100
./.anteilige direkte Bundessteuer	264'273
Gewinn nach Steuern	2'844'827

<b>Geschäftsjahr 2014</b>	<b>Total</b>	<b>TG</b>	<b>ZH</b>
Liegenschaften Thurgau	15'000'000	15'000'000	
Liegenschaften Zürich	0	0	0
Übrige Aktiven	10'000'000	10'000'000	
<b>Total</b>	<b>25'000'000</b>	<b>25'000'000</b>	
Korrektur wegen Verkauf KAL ⑦	0	-4'350'000	4'350'000
<b>Total</b>	<b>25'000'000</b>	<b>20'650'000</b>	<b>4'350'000</b>
- In %	100%	82.6%	17.4%
* keine zusätzlichen Punkte, sondern diese 2 Punkte sind eine Wiederholung zur ersten Tabelle			

Somit beträgt der Schuldzinsenabzug 17.4% von CHF 350'000 = CH 60'900

## **Sachverhaltsergänzung 1**

Die Immo AG führt in ihrer Bilanz auch eine Tochtergesellschaft. Im 2014 erhält sie eine Brutto-dividende von dieser Tochtergesellschaft im Umfang von CHF 200'000. Diese ist auch im handels-rechtlichen Gewinn der Immo AG von CHF 6'500'000 enthalten.

Nach Abzug der anteiligen Verwaltungs- und Finanzierungskosten verbleibt eine Nettodividende von CHF 150'000.

### **Fragestellung**

- 2.2. Welchen Einfluss hat dieser Beteiligungsertrag auf den im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung dem Kanton Zürich unter Frage 2.1. zugeschiedenen Gewinnes und damit der geschuldeten Staatssteuer? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2.0 Punkte)**

### **Antwort**

*Diese Dividende hat keinen Einfluss auf die Höhe des in ZH zugeteilten Gewinnes und der darauf geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern.*

*Grund: Wird der Gewinn objektmässig ausgeschieden (wie hier beim Liegenschaftsgewinn ZH) ist in diesem dem Kanton ZH zugeschiedenen Gewinn kein Anteil am Beteiligungsertrag enthalten. Somit muss auf diesem Gewinn kein Beteiligungsabzug gewährt werden (siehe StE 2004 A 24.43.1 Nr. 12 – Höhn/Mäusli § 26 RZ 31e).*

*Hinweis: In der Regel wird die Ausscheidung nach Hilfsfaktoren vorgenommen und der gesamte Gewinn (inkl. Dividende) wird nach diesen Hilfsfaktoren auf die involvierten Kantone verteilt. Somit partizipieren im Rahmen der Ausscheidungsquote alle Kantone von diesem Dividendenertrag und somit müssen auch alle Kantone den Beteiligungsabzug gewähren.*

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

### Aufgabe 3

Zeitvorgabe: 24 Minuten  
Max. Punkte: 12 Punkte

## Besteuerung diverser Einkünfte im internationalen Verhältnis

### Ausgangslage

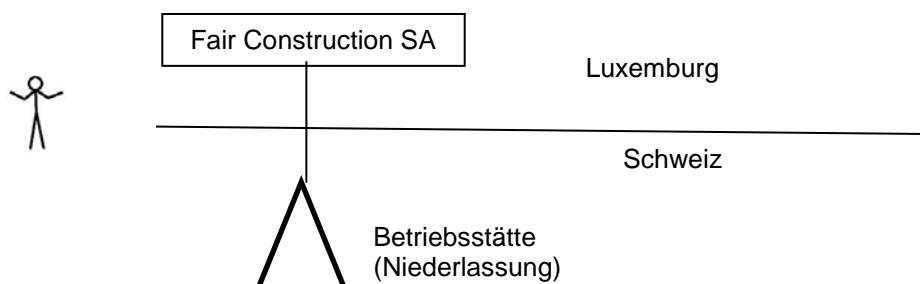
Herr Tarantino, italienischer Staatsangehöriger, arbeitet während den Monaten Juni und Juli 2014 (61 Tage) als Angestellter der luxemburgischen Gesellschaft Fair Construction SA (mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung in Luxemburg) bei der Schweizer Niederlassung (Betriebsstätte) in Genf für ein Projekt der Schweizer Niederlassung. Er übt seine Tätigkeit somit physisch in der Schweiz aus. Die Fair Construction SA überweist Herr Tarantino jeweils monatlich CHF 8'000 Lohn (Bruttolohn CHF 9'000 abzüglich Netto Sozialversicherungsabgaben in Luxemburg von monatlich CHF 1'000). Im August belastet die Fair Construction SA (Hauptsitz Luxemburg) die Löhne Juni und Juli 2014 von Herr Tarantino der Zweigniederlassung in Genf (total brutto CHF 18'000).

Herr Tarantino wohnt in Luxemburg zusammen mit seiner Frau und seinen zwei minderjährigen Kindern in einer Eigentumswohnung. Während der Tätigkeit für die schweizerische Niederlassung übernachtet er jeweils in einem Hotel in Genf und kehrt regelmässig an den Wochenenden nach Luxemburg zur Familie zurück.

Während seines Aufenthaltes in der Schweiz spielt Herr Tarantino schweizerisches Zahlenlotto und erzielt einen Gewinn (am 1. Juli 2014) von CHF 300'000. Die Lotteriegesellschaft überweist ihm nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35% CHF 195'000.

Zudem verwaltet Herr Tarantino treuhänderisch für seinen Kollegen, Herr Muralto, die Aktien an der Schweiz AG (Gesellschaft mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz). Herr Muralto wohnt in Frankreich. Die Schweiz AG schüttet im Jahr 2014 eine Dividende von CHF 100'000 aus und überweist Herr Tarantino nach Abzug der Verrechnungssteuer CHF 65'000. Herr Tarantino überweist sodann diese CHF 65'000 an Herr Muralto.

Herr Tarantino



## Fragestellungen

- 3.1 Ist Herr Tarantino im Jahr 2014 gemäss DBG (zeitweise oder ganzjährig) in der Schweiz ansässig und somit unbeschränkt steuerpflichtig (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**

JA, unbeschränkte Steuerpflicht

Gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. a DBG

**Begründung:** Da Herr Tarantino sich in der Schweiz länger als 30 Tage mit Erwerbstätigkeit (qualifizierter Aufenthalt) aufhält

- 3.2 In welchem Land ist Herr Tarantino gemäss OECD-MA ansässig (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**

In Luxemburg

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a/b OECD-MA

**Begründung:** Da Herr Tarantino in Luxemburg über eine ständige Wohnstätte / Mittelpunkt der Lebensinteressen verfügt

- 3.3 Kann die Schweiz gemäss DBG den Lohn der Monate Juni / Juli 2014 besteuern, den Herr Tarantino von der Fair Construction SA erhält (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)?  
Angenommen, die Schweiz könnte den Lohn von Herrn Tarantino besteuern: In welchem Verfahren würde die Schweiz die Steuer erheben (inkl. Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(2.5 Punkte)**

JA

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a DBG

**Begründung:** Da Herr Tarantino die Arbeit physisch in der Schweiz ausübt

Quellensteuerverfahren

Gemäss Art. 91 DBG

- 3.4 Kann die Schweiz gemäss OECD-MA den Lohn der Monate Juni / Juli 2014 von Herr Tarantino besteuern (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**

JA

Gemäss Art. 15 Abs. 1 OECD-MA i.V.m. Art. 15 Abs. 2 (Buchstabe c) OECD MA

**Begründung:** Da die Vergütung von einer Betriebsstätte (Niederlassung) in der Schweiz getragen wird

3.5 Kann Herr Tarantino gemäss internem Recht (VSTG / VSTV) die Verrechnungssteuer auf dem Lotteriegewinn von CHF 300'000 (betragsmässig CHF 105'000) zurückfordern (inkl. Begründung sowie Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**

JA

Gemäss Art. 22 Abs. 2 VSTG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 VSTV

**Begründung:** Da Herr Tarantino im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung (Lotteriegewinn in der Periode Juni / Juli 2014) im Inland einen qualifizierten Aufenthalt hatte und damit eine unbeschränkte Steuerpflicht (siehe auch Antwort auf Frage 3.1; vgl. auch Ziffer 24 zu Artikel 22 Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, 2. Auflage).

*(Punkte können zur Hälfte verteilt werden, wenn die Antwort NEIN dahingehend begründet wird, dass keine Ansässigkeit in der Schweiz vorliegt gemäss OECD-MA und daher das interne Recht zurückgedrängt wird. Infolgedessen Herr Tarantino daher auch in der Schweiz nicht unbeschränkt steuerpflichtig wird und damit das Lotterieeinkommen nicht der Besteuerung in der Schweiz unterliegt, infolgedessen es keine Rückerstattung gibt).*

3.6 Kann Herr Tarantino gemäss DBA Recht die Verrechnungssteuer auf dem Lotteriegewinn von CHF 300'000 (betragsmässig CHF 105'000) aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen zurückfordern (inkl. Begründung)? **(1.0 Punkte)**

NEIN

**Begründung:** Gemäss den von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen sind diese Abkommen explizit nicht auf Lotteriegewinne (sowie die Verrechnungssteuer darauf) anwendbar (ausgenommen vom sachlichen Geltungsbereich der Abkommen)

3.7 Kann Herr Tarantino gemäss OECD-MA die Verrechnungssteuer auf der Dividende der Schweiz AG von CHF 100'000 (betragsmässig CHF 35'000) zurückfordern (inkl. Begründung und Angabe der gesetzlichen Bestimmung)?  
Angenommen, die Rückerstattung an Herrn Tarantino wäre nicht möglich: Wer könnte und aufgrund von welchem DBA den Rückerstattungsanspruch stellen? **(2.5 Punkte)**

NEIN

Gemäss Art. 10 Abs. 2 OECD-MA

**Begründung:** ist Herr Tarantino nicht „nutzungsberechtigt“ an der Dividende (nicht „beneficial owner“), da er die Aktien an der Schweiz AG nur treuhänderisch verwaltet. Treuhandverhältnisse sind explizit vom DBA- Schutz ausgeschlossen.

Herr Muralto (ansässig in Frankreich)

Gemäss Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz / Frankreich

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonaies / Internationales Steuerrecht

### Aufgabe 4

Zeitvorgabe: 9 Minuten  
Max. Punkte: 4.5 Punkte

## Ausscheidung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im internationalen Verhältnis

### Ausgangslage 1

Frau Streuli ist in Kreuzlingen (Schweiz) ansässig und betreibt als Einzelfirma ein grösseres Architektenbüro. In Konstanz (Deutschland) verfügt die Einzelfirma zudem noch über eine Betriebsstätte. Im Jahr 2014 erwirtschaftet die Betriebsstätte einen Verlust von CHF 100'000. Mit der Einzelfirma in Kreuzlingen erzielt Frau Streuli im Jahr 2014 einen Gewinn von CHF 200'000 (ohne Einbezug des Verlusts der Betriebsstätte in Konstanz)

### Fragestellung

4.1. Kann Frau Streuli gemäss DBG im Jahr 2014 den Verlust von CHF 100'000 der Betriebsstätte in Konstanz vom Gewinn der Einzelfirma von CHF 200'000 in Abzug bringen (inkl. Begründung und Angabe der gesetzlichen Bestimmung)? **(1.5 Punkte)**

JA

Gemäss Art. 6 Abs. 3 DBG

**Begründung:** Da es sich bei der Einzelfirma von Frau Streuli um ein schweizerisches Unternehmen handelt, welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhält (gemäss Art. 6 Abs. 3 DBG 2. Satz).

### Ausgangslage 2

Frau Streuli ist in Kreuzlingen (Schweiz) ansässig und ist zu 20% an einer deutschen Kollektivgesellschaft (Personengesellschaft) beteiligt. Diese hat ihren Geschäftsbetrieb in München (Deutschland). Im Jahr 2014 erwirtschaftet die Kollektivgesellschaft einen Verlust von CHF 500'000. Der anteilige Verlust von Frau Streuli beträgt gemäss Gesellschaftsvertrag folglich CHF 100'000. Das übrige Einkommen (Wertschriftenerträge) von Frau Streuli im Jahr 2014 beträgt CHF 200'000.



### **Fragestellung**

4.2. Wie wird Frau Streuli für das Jahr 2014 für die Zwecke der direkten Bundessteuer besteuert (inkl. Begründung)? **(1.5 Punkte)**

Steuerbares Einkommen: CHF 200'000

Satzbestimmendes Einkommen: CHF 100'000

**Begründung:** Verluste aus ausländischen Geschäftsbetrieben (die Beteiligung an der deutschen Kollektivgesellschaft stellt einen ausländischen Geschäftsbetrieb dar) können nur satzbestimmend berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 3 DBG 3. Satz).

### **Ausgangslage 3**

Frau Streuli ist in Kreuzlingen (Schweiz) ansässig und ist zu 20% an einer deutschen Kollektivgesellschaft (Personengesellschaft) beteiligt. Diese hat ihren Geschäftsbetrieb in München (Deutschland). Im Jahr 2013 erwirtschaftete die Kollektivgesellschaft einen Verlust von CHF 1'000'000, welcher im Jahr 2013 bei der Veranlagung weder in Deutschland noch in der Schweiz mit Gewinnen verrechnet werden konnte. Der anteilige Verlust aus dem Jahr 2013 von Frau Streuli beträgt gemäss Gesellschaftsvertrag folglich CHF 200'000. Im Jahr 2014 erzielt die Kollektivgesellschaft einen Gewinn von CHF 0. Das übrige Einkommen (Wertschriftenerträge) von Frau Streuli im Jahr 2014 beträgt wiederum CHF 200'000.

### **Fragestellung**

4.3. Wie wird Frau Streuli für das Jahr 2014 für die Zwecke der direkten Bundessteuer besteuert (inkl. Begründung)? **(1.5 Punkte)**

Steuerbares Einkommen: CHF 200'000

Satzbestimmendes Einkommen: CHF 0

**Begründung:** Vorjahresverluste aus ausländischen Geschäftsbetrieben (die Beteiligung an der deutschen Kollektivgesellschaft stellt einen ausländischen Geschäftsbetrieb dar) können ebenfalls nur satzbestimmend berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 3 DBG 3. Satz).

*(vgl. BGE 2C\_164/2013, 2C\_165/2013)*

# Modulprüfung für Steuerexperten 2015

## Modul: Interkantonales / Internationales Steuerrecht

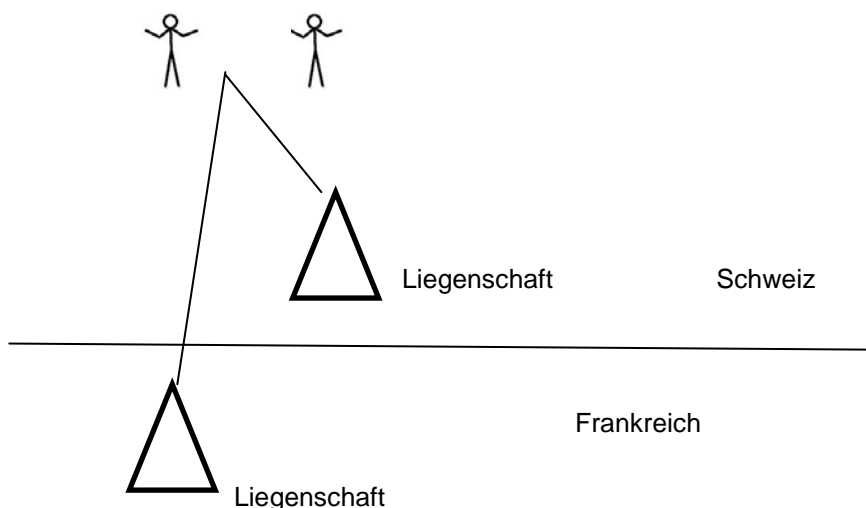
### Aufgabe 5

Zeitvorgabe: 13 Minuten  
Max. Punkte: 6.5 Punkte

## Ausscheidung einer Liegenschaft im internationalen Verhältnis

### Ausgangslage

Das Ehepaar Wirr ist ansässig im Kanton Luzern, wo sie in ihrem Eigenheim wohnen. Sie sind zudem Eigentümer einer Liegenschaft in Frankreich, welche sie vermieten.



Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Jahr 2014 gestalteten sich wie folgt:

#### Vermögen per 31.12.2014

Gesamtes Vermögen	CHF	12'000'000
Liquide Mittel, Wertschriften	CHF	10'000'000
Liegenschaft Luzern (Steuerwert)	CHF	4'000'000
Liegenschaft Frankreich (Steuerwert)	CHF	2'000'000
Hypothekarschulden	CHF	-4'000'000

#### Einkommen / Aufwendungen im Jahr 2014:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	CHF	300'000
Wertschriftenerträge	CHF	500'000
Schuldzinsen (Hypothek)	CHF	-360'000
Eigenmietwert Liegenschaft Luzern	CHF	80'000
Liegenschaftsunterhaltskosten Luzern (pauschal 10%)	CHF	-8'000
Bruttoertrag Liegenschaft Frankreich	CHF	25'000
Liegenschaftsunterhaltskosten Frankreich	CHF	-75'000

## Fragestellungen

5.1. Wie erfolgt gemäss DBG die Ausscheidung in Bezug auf ausländische Grundstücke bei unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz (inkl. Angabe der gesetzlichen Bestimmung)?

**(1.0 Punkte)**

Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Grundstücke erfolgt im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung

Gemäss Art. 6 Abs. 3 DBG

5.2. Kann Frankreich gemäss OECD-MA die Erträge aus der Liegenschaft in Frankreich besteuern (inkl. Angabe der gesetzlichen Bestimmung)?

**(1.0 Punkte)**

JA

Gemäss Art. 6 Abs. 1 OECD-MA

5.3. Wie lautet gemäss DBG die internationale Steuerauscheidung für das Einkommen für die Steuerperiode 2014 aus Sicht der Schweiz? Verwenden Sie für die Lösung bitte das vorgegebene Raster. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung der Ausscheidung dazulegen. **(4.5 Punkte)**

	<b>Total</b>	<b>CH (LU)</b>	<b>Frankreich</b>
<i>Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit</i>	300'000	300'000	0
<i>Wertschriftenerträge</i>	500'000	500'000	0
<i>Eigenmietwert Liegenschaft Luzern</i>	80'000	80'000	0
<i>Liegenschaftsunterhaltskosten Luzern</i>	-8'000	-8'000	0
<i>Bruttoertrag Liegenschaft Frankreich</i>	25'000		25'000
<i>Liegenschaftsunterhaltskosten Frankreich</i>	-75'000		-75'000
<i>Schuldzinsen</i>	-360'000	-315'000	-45'000
		87.50%	12.50%
<i>Satzbestimmendes Einkommen</i>	462'000		
<i>Steuerbares Einkommen</i>		557'000	-95'000